

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über
den Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
für das Gebiet

"An der Zindelsteiner Straße II"

im Stadtbezirk Tannheim

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2001 eine Satzung über den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften für das Gebiet "An der Zindelsteiner Straße II" im Stadtbezirk Tannheim beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 22.03.2001,
- 2.) dem Bebauungsplan, der sich aus
 - a) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 22.03.2001 und
 - b) den textlichen Festsetzungen vom 22.03.2001 zusammensetzenund
- 3.) den örtlichen Bauvorschriften, die sich aus
 - a) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 22.03.2001 und
 - b) den textlichen Festsetzungen vom 22.03.2001 zusammensetzen.

Der Satzung ist die Begründung vom 22.03.2001 beigelegt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28. Juni 2001

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister